

RS Vwgh 1959/3/18 2204/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1959

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §971;

1. ABGB § 971 heute
2. ABGB § 971 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Der Umstand, daß eine Sache einem andere zu dem Zweck "übergeben" wird, daß der "Übergebende" aus der Sache zugleich gewerblichen Nutzen zieht, schließt die Annahme eines Leihvertrages schlechthin aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1959:1958002204.X02

Im RIS seit

18.03.1959

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at